

Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung am

13.02.2017

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

im Ergebnishaushalt

| | | |
|---|------------|-----|
| im ordentlichen Ergebnis | | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.597.734 | EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.966.050 | EUR |
| mit einem Saldo von | -2.368.316 | EUR |

| | | |
|---|---|-----|
| im außerordentlichen Ergebnis | | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 | EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 | EUR |
| mit einem Saldo von | 0 | EUR |

| | | |
|---------------------------------|------------------|------------|
| mit einem Fehlbedarf von | 2.368.316 | EUR |
|---------------------------------|------------------|------------|

im Finanzhaushalt

| | | |
|---|------------|-----|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der | -1.883.209 | EUR |
|---|------------|-----|

| | | |
|--|-----------|-----|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.504.270 | EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.681.620 | EUR |
| mit einem Saldo von | -177.350 | EUR |

| | | |
|---|---------|-----|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 220.000 | EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 178.955 | EUR |
| mit einem Saldo von | 41.045 | EUR |

| | | |
|---|------------------|------------|
| mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von | 2.019.514 | EUR |
|---|------------------|------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird auf 220.000 EUR festgesetzt.

Die Kreditaufnahme besteht ausschließlich aus Mitteln des Hessischen Kommunalinvestitions-Programms in Höhe von 220.000 EUR.

Diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2017 in der Realsteuerhebesatzung vom 15.12.2015 festgelegt. Der Ausweis in der Haushaltssatzung ist nachrichtlich. Die Steuersätze sind wie folgt in der Realsteuerhebesatzung festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Groß-Bieberau, den 14.02. 2017



Der Magistrat


E. Buchwald, Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde mit seinen Anlagen in der Zeit vom 19.12.2016 bis 30.12.2016 im Rathaus, Marktstraße 28-30, 64401 Groß-Bieberau, Zimmer 6, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde am 16.12.2016 im Groß-Bieberauer Anzeigebblatt Ausgabe 50/16 öffentlich bekannt gemacht.

Groß-Bieberau, 14.02.2017



Der Magistrat

Edgar Buchwald, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.02.2017 bis 03.03.2017 im Rathaus, Marktstraße 28-30, 64401 Groß-Bieberau, Zimmer 6, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich aus.

Groß-Bieberau, 14.02.2017



Der Magistrat

Edgar Buchwald, Bürgermeister